

Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Studierende in Gremien der Universität Potsdam

Vom 5. Juli 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 1, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 5. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam eingeschrieben sind.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung erhalten Studierende, die in die Gremien gemäß § 2 gewählt worden sind, sowie deren gewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Dies gilt auch für Studierende, die auf Grund von Rechtsvorschriften mit Rederecht oder Antragsrecht an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen, sowie für studentische dezentrale Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer Aufgaben an den Sitzungen dieser Gremien verpflichtend teilnehmen.

§ 2 Gremien

Eine Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien gewährt:

- a) Senat,
- b) Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse des Senats,
- c) Allgemeiner Wahlausschuss,
- d) Fakultätsrat,
- e) Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB),
- f) Fakultätsratsausschüsse,
- g) Berufungskommissionen,
- h) Studienkommissionen,
- i) Institutsräte und Institutsversammlungen,
- j) Auswahlkommissionen des Universitätsstipendiums.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pauschal auf 25,00 Euro pro Sitzung festgelegt. Bei einer Sitzung, die länger als drei Zeitstunden dauert, wird die Aufwandsentschädigung pauschal auf 40,00 Euro pro Sitzung erhöht.

§ 4 Grundsätze für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigung wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten die Entschädigung im Vertretungsfall. Für die Teilnahme an Sitzungen des Senats gemäß § 2 a) und der Berufungskommissionen gemäß § 2 g) wird die Entschädigung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch gewährt, wenn kein Vertretungsfall besteht.

(2) Aufwandsentschädigung wird pro Tag nur für eine Sitzung desselben Gremiums gewährt.

(3) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Für die Gewährung der erhöhten Aufwandsentschädigung nach § 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Dauer der Sitzung nachgewiesen werden. Die Anwesenheit und Sitzungsdauer können entweder durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beizulegende Anwesenheitsliste nachgewiesen oder durch schriftliche Erklärung vom Vorsitzenden des Gremiums auf Formblatt bestätigt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam vom 14. Mai 1993 (AmBek. UP Nr. 3/1993 S. 6), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 3/2015 S. 108), außer Kraft.